

Ungenügende Vorschriften zur Fischhaltung

Mit rund sieben Millionen Tieren sind Zierfische hierzulande die am häufigsten gehaltenen Heimtiere. Weitere sieben bis zehn Millionen Fische werden in der Schweiz jährlich zur Nahrungsmittelproduktion gezüchtet. Der Rechtsschutz von Fischen wird dem aktuellen Wissensstand bezüglich ihres Empfindungsvermögens und ihrer kognitiven Fähigkeiten jedoch bei Weitem nicht gerecht.

Von Gieri Bolliger und
Andreas Rüttimann
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die aktuelle Forschung über Fische vermittelt ein differenziertes Bild, das stark von der gängigen Vorstellung, wonach es sich um stumme, empfindungslose Wesen handelt, abweicht. Das Gehirn von Fischen weist in Bezug auf Funktion und Aufbau Ähnlichkeiten mit jenem von Säugetieren auf. Fische können anspruchsvolle kognitive Leistungen erbringen und verfügen insbesondere über ein Langzeitgedächtnis, das mit jenem anderer Wirbeltiere vergleichbar ist, sowie über eine gute räumliche Orientierung.

Fische sind schmerz- und leidensfähig

Aufgrund der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse ist zudem davon auszugehen, dass Fische in der Lage sind, Schmerzen bewusst wahrzunehmen. Ausserdem sind sie unbestritten leidensfähig, weshalb sie auch von der Tierschutzgesetzgebung erfasst werden. Somit ist es unter anderem verboten, Fischen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, sie in Angst zu versetzen oder ihre Würde in anderer Weise zu missachten.

Kaum Bestimmungen über Zierfischhaltung

Die Haltung von Zierfischen ist sehr anspruchsvoll und erfordert viel Fachwissen. Die Vielfalt der Fischarten sowie ihrer Bedürfnisse, ihrer sozialen Verhaltensweisen und ihrer Ansprüche an ihre Umwelt ist enorm. Vie-

le Fische haben sich zudem an eine ganz bestimmte Umgebung angepasst und tolerieren in einem Aquarium nur geringe Unterschiede hinsichtlich der Wasserqualität, etwa was Säuregrad, Wasserhärte oder Sauerstoffgehalt anbelangt. Ein Aquarium ist also kein blosses Dekorationselement im Wohnzimmer, sondern bildet vielmehr den komplexen Lebensraum der Fische.

Trotzdem enthält das Tierschutzgesetz nur sehr wenige Bestimmungen über die Haltung von Zierfischen. Gewisse Mindestanforderungen bestehen etwa betreffend Grösse und Ausstattung der Aquarien. So dürfen diese nicht allseitig direkt einsehbar sein, und es ist sicherzustellen, dass den Fischen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Weiter wird vorgeschrieben, dass die Wasserqualität den Bedürfnissen der Fische anzupassen und der Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere einzuhalten ist. Detaillierte Vorschriften über die Zierfischhaltung enthält die Tierschutzgesetzgebung jedoch nicht.

Kaum Regelungen zu Fischzuchten

Seit einigen Jahren ist ein enormes Wachstum der Fischzuchtindustrie, des sogenannten Aquafarmings, festzustellen. In der Schweiz gibt es heute rund 90 Speisefischzüchter, die jedes Jahr etwa 1200 Tonnen Speisefisch produzieren. Die moderne Aquakultur stellt dabei eine neue Form der Massentierhaltung dar, die dem einzelnen Tier kaum ein artgerechtes Leben ermöglicht. Dies zeigt sich insbesondere in den hohen Mortalitätsraten ausgewachsener Nutzfische von bis zu 20 Prozent – ein Wert, der bei anderen Nutztieren kaum toleriert würde.

Das Schweizer Tierschutzgesetz regelt die Rahmenbedingungen der Fischzucht nur rudimentär. Zwar sind entsprechende Anlagen bewilligungspflichtig. Die konkreten Haltungsvorschriften beschränken sich allerdings auf die Besatzdichte, die Wasserqualität und -temperatur sowie den zulässigen Futterentzug, wobei selbst diese wenigen Regelungen nur für Forellen- und Karpfenartige gelten. Für die Haltung anderer Fische wie beispielsweise Störe bestehen somit überhaupt keine spezifischen Vorschriften. Die Tierschutzgesetzgebung bietet Fischen in Aquakulturen somit keinen genügenden Schutz. Diesem Missstand könnte Abhilfe geschaffen werden, etwa indem vor jeder Bewilligungserteilung eine individuelle Prüfung des Zuchtbetriebs vorzunehmen wäre, die sich an den Bedürfnissen und am Wohlergehen der jeweiligen Fischart (beziehungsweise Fischgattung oder -familie) orientiert.

Fazit: Fische sind rechtlich nicht angemessen geschützt

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Tierschutzrecht dem Umstand, dass es sich bei Fischen um empfindungs-, leidens- und schmerzfähige Lebewesen handelt, bei Weitem nicht angemessen Rechnung trägt. Detaillierte Vorschriften zur Haltung von Fischen sind dringend erforderlich. Sie würden nicht nur zu einem besseren Schutz der Tiere, sondern auch wesentlich zur Sensibilisierung von Fischhaltenden und Behörden beitragen. ■